

# Hochschule Magdeburg-Stendal

## Vorschriften zum Einsatz von Fremdbetrieben

1. Diese Anlage wird zum Vertragsbestandteil erklärt und gilt für die Durchführung aller Arbeiten im Sinne der Planung, Herstellung und Änderung von betrieblichen Einrichtungen bzw. ihrer Instandhaltung, Renovierung, Pflege, Reinigung und Rekonstruktion sowie für die Planung und Gestaltung von Arbeitsverfahren und bei Baumaßnahmen durch Fremdbetriebe – nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt – in Gebäuden, Räumen, Anlagen und auf Freiflächen der Hochschule Magdeburg-Stendal.
  
2. Grundlage bilden folgende Gesetze, Vorschriften und Regelungen:
  - Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
  - Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
  - Regelung der Verantwortlichkeiten bei Genehmigung, Durchführung und Duldung von Feuerarbeiten, wie Schweißen, Schneiden und ähnlichen Arbeiten -Schweißordnung-
  - Rahmenschlüsselordnungen der Hochschule Magdeburg-Stendal
  - Anweisungen zum Brandschutz an der Hochschule Magdeburg-Stendal
  - Anweisung zur Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs auf dem Gelände der Hochschule Magdeburg-Stendal
  - Hausordnungenin den jeweils gültigen Fassungen.

Die oben genannten Regelungen und Anweisungen können beim Facility Management eingesehen werden.

3. Nachfolgend genannte Regelungen sind einzuhalten:

Das Facility Management übernimmt die Koordination im arbeitsschutzrechtlichen Sinne der Tätigkeiten der AN (beim Einsatz mehrerer AN an einem Arbeitsplatz) an der Hochschule Magdeburg-Stendal und ist diesen gegenüber auch weisungsbefugt zur Abwehr besonderer Gefahren an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Der entsprechende AG (FM, Fachbereich, BLSA usw.) ist für die Bauleitung seines AN verantwortlich.

Diese Weisungsbefugnis schränkt nicht die ohnehin bestehende Verantwortung des AN zur Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes im Rahmen seiner Tätigkeit an der Hochschule Magdeburg-Stendal ein.

Der AG ist berechtigt, die in der Verantwortung des AN verbleibenden Sicherheitsmaßnahmen durch Stichproben auf Einhaltung zu kontrollieren.

Der AN hat durch Gefährdungsbeurteilungen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes mit Unterstützung des AG's festzulegen und zu dokumentieren.

Bei Tätigkeiten mit besonderen Gefahren, wie zum Beispiel

- Schweißen in engen Räumen,
  - Befahren von Behältern, Silos und engen Räumen,
  - Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkörpern,
  - Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern,
  - Erprobung von technischen Großanlagen,
  - Fällen von Bäumen,
  - Betreten von Kanalisationsanlagen,
  - Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen,
  - Arbeiten auf erhöhten Arbeitsplätzen ohne Absturzsicherung,
  - Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last,
  - Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen mit unbekanntem Wirkungspotential,
- sind durch den AN rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten Aufsichtsführende vom AG anzufordern.

Die sich aus der Auftragserteilung ergebenden Zutritts- und Aufenthaltsverbote für den AN sind durch den AG zu kontrollieren.

#### 4. Organisatorische Maßnahmen

Unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen einzelner Gebäude, Räume und Anlagen erhalten die AN notwendige Schlüssel und Transponder gegen Unterschrift beim Facility Management. Die Rückgabe hat grundsätzlich täglich zu erfolgen.

Die Zufahrt auf das Gelände der Hochschule Magdeburg-Stendal ist nur Dienstkraftfahrzeugen des AN aus betrieblichen Gründen und nur für die unbedingt notwendige Zeit nach Zustimmung durch den AG gestattet.

Der AN sorgt für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz nach DGUV Vorschrift 9.

Der AN ist verpflichtet, die Erste Hilfe nach BGV A 1 (§§ 24 bis 28) für seine Arbeitnehmer zu gewährleisten.

Feuarbeiten, wie Schweißen, Schneiden und ähnliche Arbeiten bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis (Anlage 6 und Anlage 6 a).

Für alle Arbeiten im Sinne einer Instandhaltung, Renovierung, Rekonstruktion und von Baumaßnahmen, die in Räumen mit automatischen Brandmeldern durchgeführt werden, ist eine Freigabe über automatische Brandmelder (Anlage 1) einzuholen. Die Folgen eines Fehlalarmes (Feuerwehreinsatz etc.) trägt der Verursacher.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN beim Facility Management, über Art und Lage von Medien führenden Leitungen zu informieren.

Erforderliche Erdarbeiten sind grundsätzlich 10 Arbeitstage vor dem geplanten Beginn der Arbeiten mit dem Facility Management abzustimmen und eine Schachtgenehmigung (Anlage 2) ist zu beantragen.

Das Gelände und die Gebäude der Hochschule Magdeburg-Stendal sind großteils öffentlich zugänglich. Alle Baustellenbereiche sind während der Bauphase durch den AN zu sichern.

Sämtliche Reinigungs- und Reparaturarbeiten dürfen in gefährlichen Bereichen, wie Laboratorien, Werkstätten, Gefahrstofflagern oder vergleichbaren Arbeitsplätzen, nur



ausgeführt werden, wenn die notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln mit dem AN verbindlich vereinbart wurden und innerhalb der Räume die entsprechenden Vorkehrungen für ein gefahrloses Arbeiten des Reinigungs- und Instandhaltungspersonals getroffen sind. (Anlage 4)

Die Freigabe der Räume ist erteilt, wenn Bereichsverantwortlicher (FB/ZE), Technischer Dienst/Auftraggeber und Auftragnehmer/Aufsichtsführender auf dem Freigabeformular (Anlage 3) gegengezeichnet haben.

Bei weiteren routinemäßigen Reinigungsarbeiten tritt anstelle der Freigabebescheinigungen eine Betriebsanweisung, die durch den AN einmalig zu erstellen und dem Personal nachweislich jährlich zur Kenntnis zu geben ist.

Vor der Reparatur von Arbeitsmitteln aus gefährlichen Bereichen ist der AN durch den AG auf mögliche Gefährdungen hinzuweisen und die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach (Anlage 5) dem AN mitzuteilen.

Lärmintensive Arbeiten sind vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abzustimmen.

Bei Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen ist die gleichnamige Regel (DGUV Regel 113-004) zu beachten und einzuhalten. Vor Beginn der Arbeiten ist der Befahrerlaubnisschein (Anlage 4) auszufüllen und bestätigen zu lassen.

## 5. Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Die Medienver- und -entsorgung ist grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten mit dem Facility Management zu regeln. Der AN darf seine elektrischen Anlagen und Betriebsmittel nur von dem vom Facility Management zugewiesenen Verteiler versorgen. Dies gilt auch für Bauwasser und andere Medien.

Diese Anlagen und Betriebsmittel müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft sein.

Der AN darf nur solche Geräte und Anlagen einsetzen, welche die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Die Prüfbescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen.

Der AN hat die Betriebssicherheit der von ihm eingesetzten Arbeitsbühnen, Gerüste, Podeste u. ä. mit mehr als 2,00 m Höhe nachzuweisen und zu überwachen. Jeder Benutzer hat vor Beginn der Arbeiten den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen und in der Folge zu erhalten. Änderungen dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden.

Der AN hat vor Beginn von Arbeiten am Telekommunikationsnetz bzw. von Arbeiten, die Auswirkungen auf das Telekommunikationsnetz der Hochschule Magdeburg-Stendal haben, die formlose Genehmigung durch den Servicebereich IT und Medientechnik einzuholen.

Der AN hat für das von ihm eingesetzte Personal geeignete und ausreichende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und für die bestimmungsgemäße Nutzung zu sorgen.

Der AN sichert die Bereitstellung notwendiger Feuerlöschtechnik in ausreichender Anzahl während der Durchführung seiner Arbeiten ab.

AN, deren Einrichtungen (z. B. Krane, Masten) einer erhöhten Blitzgefahr unterliegen, haben die erforderlichen Blitzschutzmaßnahmen zu realisieren.

Für erforderliche Sanitäräume, Pausenräume, Pausenunterkünfte und Materiallager ist der AN verantwortlich.

Die Hochschule Magdeburg-Stendal stellt grundsätzlich keine Flächen für die Einrichtung von Wohnunterkünften zur Verfügung. Das Übernachten und Wohnen auf dem Gelände der Hochschule Magdeburg-Stendal ist untersagt.

Den AN ist das Lagern brennbarer Flüssigkeiten und Chemikalien in den Gebäuden sowie auf dem Gelände der Hochschule Magdeburg-Stendal grundsätzlich verboten.

Holzpaletten, Verpackungsmaterial und ähnliches sind täglich durch die AN aus Flucht- und Rettungswegen zu entfernen.

Durch die AN sind Vorkehrungen zur getrennten Abfallentsorgung und – sofern möglich – Abfallverwertung zu treffen. Die Abfallentsorgung hat durch den AN gesetzeskonform zu erfolgen und ist dem Facility Management auf Verlangen nachzuweisen.

Durch den AN verursachte Schäden an Gebäuden, Anlagen und Inventar sind dem Facility Management unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt für Arbeitsunfälle im Rahmen der erfolgten Beauftragung.

## 6. Schlussbestimmungen

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, jegliche Akteneinsicht und Handlungen, die zu einer Gefährdung oder Verletzung des Dienst-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses führen könnten – mit Ausnahme der vertraglich ausdrücklich geregelten Handlungen – zu unterlassen. Bei Verstößen wird der entsprechende Mitarbeiter auf Verlangen der Hochschule Magdeburg-Stendal durch den AN sofort aus dem betroffenen Arbeitsbereich entfernt.

Auf Verlangen des AG ist der AN verpflichtet, seine Mitarbeiter nachweislich über die Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu belehren und dafür Sorge zu tragen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung über die Kenntnis von Geheimnissen eingehalten wird.

Am Standort Stendal werden die Aufgaben des Facility Managements durch den Verwaltungsleiter des Standortes wahrgenommen.

Aufgestellt im Juni 2021

Facility Management



Dr. A. Hoffmann  
Kanzlerin

Anlagen

**Anlage 1**

**Hochschule Magdeburg-Stendal**

**Bescheinigung über die Freigabe bei Arbeiten in Bereichen mit automatischen Brandmeldern**

Dieser Freigabebeschein ist für alle Arbeiten im Sinne einer Instandhaltung, Renovierung, Rekonstruktion und Baumaßnahme erforderlich, bei denen eine Abschaltung der Brandmelder notwendig ist.

Abschaltzeiten sind nur Wochentags von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr möglich!

Zur Freigabe durch das Facility Management ist eine Vorlaufzeit von 30 Minuten zwingend notwendig!

Vor und nach den Arbeiten ist eine schriftliche Bestätigung vor Ort durch das Facility Management - Bereich Bau und Technik einzuholen!

Telefon-Nr. Facility Management: 0391/886-4769

<p>1. Bereich: _____          Haus: _____          Raum: _____</p>	<p>2. Automatischer Brandmelder vorhanden/nicht vorhanden           Brandmelder-Nr. _____</p>
<p>3. Beginn der Arbeiten: _____ Datum/Uhrzeit           _____          Firma / Unterschrift u. Name in Druckbuchstaben</p>	<p>4. Freischaltung erfolgt am: _____ Datum/Uhrzeit           Durch: _____ Name          _____ Unterschrift</p>
<p>5. Ende der Arbeiten: _____ Datum/Uhrzeit           _____          Firma / Unterschrift u. Name in Druckbuchstaben</p>	<p>6. Zuschaltung erfolgt am: _____ Datum/Uhrzeit           Durch: _____ Name          _____ Unterschrift</p>

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

**Anlage 2**

**Hochschule Magdeburg-Stendal**

**Erlaubnisschein für Schachtbaurbeiten**

**Nr. :**

(gilt nur für die Liegenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal)

1. Allgemein

1.1. Antragssteller (Planungsbüro/Bauausführender Betrieb):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

1.2. Bezeichnung des Objektes/Gebäudes/Fläche:

\_\_\_\_\_

1.3. Bezeichnung der beigefügten Unterlagen/Lagepläne aus denen der Bereich, wo die Erdarbeiten ausgeführt werden sollen, ersichtlich ist.

\_\_\_\_\_

1.4. Bauausführender Betrieb (Firmenname, Anschrift u. Tel.-Nr.):

\_\_\_\_\_

Verantwortlicher Bauleiter: \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. \_\_\_\_\_

1.5. Verantwortlicher Mitarbeiter der Hochschule Magdeburg-Stendal, der bei Änderungen der Bedingungen dieser Erlaubnis zu informieren ist:

Name: \_\_\_\_\_  
Tel.-Nr. \_\_\_\_\_  
Gebäude/Zi.-Nr.: \_\_\_\_\_

2. Erlaubnis

2.1. Leitungen im Bereich der Erdarbeiten vorhanden:  ja  nein

2.2. Arten der vorhandenen Leitungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Lage der Leitungen können den jeweils beigefügten Lageplänen entnommen werden. Lage und/oder Tiefe können sich durch bauliche Maßnahmen verändert haben. Die tatsächliche Lage und/oder Tiefe im Baubereich ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen – z. B. Ortungsgeräte und Querschläge und Suchschachtungen – festzustellen.

Jeder bauausführende Betrieb hat mit dem Vorhandensein zusätzlicher Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren.

**Bei Erdarbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich zu Leitungen – Mindestabstand von 1,00 m – ist nur offene Bauweise in Handschachtung zulässig. Maschinelle Arbeitsgeräte sowie spitze und scharfe Werkzeuge dürfen nicht verwendet werden.**

Rohrvertriebs-, Bohr- und Rammarbeiten (Spundwände, Pfähle usw.) sind bei Trassenbegehungen vor Ort mit dem leitenden Mitarbeiter des Facility Managements, Bereich Bau und Technik der Hochschule Magdeburg-Stendal abzustimmen. Die Anwesenheit eines leitenden Mitarbeiters der Hochschule Magdeburg-Stendal auf der Baustelle entbindet den bauausführenden Betrieb nicht von seiner Verantwortung im Schadensfall.

Freigelegte Leitungen sind gegen jegliche Beschädigung (auch einfrieren und Isolationsschäden) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern.





**Anlage 3**

**Freigabeformular für Reinigungs- oder Reparaturarbeiten**

Dieses Formular dient innerhalb der Hochschule Magdeburg-Stendal zur Freigabe von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten in Bereichen mit gefährlichen Stoffen sowie an Anlagen und Geräten, die mit gefährlichen Stoffen in Kontakt gekommen sind oder noch in Kontakt sind.

Ort/Arbeitsstelle: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Art der Arbeiten: \_\_\_\_\_

**Ermittlung:**

Welche Gefährdungen sind vorhanden:	Versuchsaufbauten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Strom	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gefahrstoffe	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Biologische Arbeitsstoffe	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Vakuum/Druck	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Radioaktivität	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Sonstige	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Nähere Angaben: \_\_\_\_\_

**Erforderliche/getroffene Schutzmaßnahmen:**

Lüftung  natürliche  technische

Atemschutz  ja  nein

Persönliche Schutzausrüstung  ja  nein

wenn ja, welche \_\_\_\_\_

Explosionsschutzmaßnahmen  ja  nein

wenn ja, welche \_\_\_\_\_

Brandschutzmaßnahmen  ja  nein

wenn ja, welche \_\_\_\_\_

**Gegenzeichnung:**

Datum:

Name:

Bereichsverantwortlicher: (Fachbereich) \_\_\_\_\_

Technischer Dienst: (Facility Management) \_\_\_\_\_

Auftragnehmer/Aufsichtführender: \_\_\_\_\_

**Freigabe für die Arbeiten:**

vom \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr  
bis \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr

Angeführte Schutzmaßnahmen beachtet: \_\_\_\_\_ Auftragnehmer/  
Aufsichtführender  
Aufhebung der Schutzmaßnahmen durch: \_\_\_\_\_ Technischer Dienst  
(Facility Management)

**Anlage 4**

# Hochschule Magdeburg-Stendal

**Erlaubnisschein**

**zum Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen -Befahrerlaubnisschein-**  
 (gemäß DGUV-Regel 113-004 "Teil 1: Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen")

Objekt/Ort/Arbeitsstelle: .....

Art der Arbeiten: .....

Aufsichtführender:<sup>1)</sup> .....

1. Vorbereitende Schutzmaßnahmen

- 1.1 Welche Stoffe sind oder waren vorhanden? Menge/Konzentration
- 1.2 Welche Stoffe können entstehen? Menge/Konzentration
- 1.3 Vorhandene Einrichtungen?
- 1.4 Eingebraachte Einrichtungen?
- 1.5 Freizumachende Zugangsöffnungen? Anzahl:  
Größe:

2. Festlegung der Schutzmaßnahmen

- 2.1 Entleeren erforderlich  ja  nein Art:
- 2.2 Rückstands-beseitigung  ja  nein Art:
- 2.3 Abtrennung erforderlich  ja  nein  
wenn ja, Maßnahmen:
- 2.4 Lüftung: natürliche  technische   
wenn technische, Maßnahmen:
- 2.5 Luftanalyse erforderlich  ja  nein
- 2.6 Atemschutz erforderlich  ja  nein  
wenn ja, Art:
- 2.7 Einrichtungen vorhanden oder eingebracht  ja  nein  
wenn ja, Sicherungsmaßnahmen:
- 2.8 Persönliche Schutzausrüstungen erforderlich  ja  nein  
wenn ja, welche
- 2.9 Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich  ja  nein  
wenn ja, welche
- 2.10 Schutzkleinspannung?  ja  nein

## Anlage 4

2.11 Sicherungsposten<sup>2)</sup>

ja  nein

erforderliche Rettungseinrichtungen:

---

3. Angeführte Schutzmaßnahmen eingehalten; der Ausführende wurde über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen informiert und erhält ein Exemplar dieses Erlaubnisscheins.

Freigegeben

vom ..... um ..... Uhr

.....

bis ..... um ..... Uhr

Aufsichtführender

---

4. Arbeiten abgeschlossen und Schutzmaßnahmen aufgehoben:

am ..... um ..... Uhr

.....

Aufsichtführender

<sup>1)</sup> Die Dekane der Fachbereiche sowie die Leiter und Leiterinnen der zentralen Einrichtungen haben vor Beginn der Arbeiten in Behältern und engen Räumen eine geeignete, mit den Gefahren und den Schutzmaßnahmen vertraute Person als Aufsichtführenden zu benennen. Bei Einsatz von Fremdfirmen ist hierzu über den Koordinator gemäß § 6 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (GUV 0.1/BGV A1) eine Abstimmung vorzunehmen. Der Aufsichtführende hat die Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen zu überwachen.

<sup>2)</sup> Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen müssen die Mitarbeiter mit einem zuverlässigen, außerhalb der Behälter und engen Räume stehenden Sicherungsposten jederzeit in Kontakt stehen.



## Anlage 5

### Erklärung

zum Reparaturauftrag \_\_\_\_\_

das zur Reparatur abgegebene Gerät: \_\_\_\_\_

ggf. Typ:

Fabr.-Nr.:

ist beim Gebrauch mit gefährlichen Stoffen in Berührung gekommen   
(ggf. ankreuzen)

ist beim Gebrauch nicht mit gefährlichen Stoffen in Berührung gekommen   
(ggf. ankreuzen)

(Beachten Sie bitte, dass durch hohe Temperaturen bei den Reparaturarbeiten aus an sich ungiftigen oder gesundheitsschädlichen Stoffen giftige und sehr giftige Stoffe entstehen können! Wurde mit  $\text{HN}_3$  oder Aziden umgegangen, ist dieses unbedingt zu vermerken, da sich mit bestimmten Werkstoffen explosionsfähige Azide bilden können.  
Radioaktiv kontaminierte Geräte müssen entsprechend den Strahlenschutzvorschriften dekontaminiert sein.)

Ich versichere, dass das Gerät vor der Abgabe zur Reparatur gereinigt wurde und mir keine Hinweise vorliegen, dass das Gerät mit Stoffen verunreinigt ist, die bei der Reparatur zu Gesundheitsschäden führen können. Es ist nicht mehr mit Stoffen verunreinigt, die bei der Reparatur des Gerätes zu Gesundheitsschäden führen können.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Anlage 6**

**Hochschule Magdeburg-Stendal**

**Erlaubnisschein**  
**für Feuerarbeiten wie Schweißen, Schneiden und ähnliche Arbeiten**

1. Geltungsbereich

für Arbeiten in / an Gebäuden und Anlagen der Hochschule

2. Ausführende Firma

Tel.: \_\_\_\_\_

3. Schweißer/Vorgesetzter

4. Arbeitsort/ -stelle

5. Arbeitsauftrag

6. Art der Arbeit

- |                                    |   |                                       |
|------------------------------------|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Schweißen | <input type="checkbox"/> Auftauen         | <input type="checkbox"/> Flammwärmen  |
| <input type="checkbox"/> Schneiden | <input type="checkbox"/> Trennschleifen   | <input type="checkbox"/> Flammrichten |
| <input type="checkbox"/> Löten     | <input type="checkbox"/> Heißgasschweißen | <input type="checkbox"/> _____        |

7. Dauer der Arbeit

Uhrzeit: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_ am Ausstellungstag

8. Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten

- Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von \_\_\_\_\_ m und soweit erforderlich auch in angrenzenden Räumen
- Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z. B. Holzbalken, Holzwände und -fußboden, Kunststoffteile usw.
- Abdichten der Öffnungen, Fugen, Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nicht brennbaren Stoffen
- Entfernung von Isolierungen und Umkleidungen
- Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen
- Blindflanschen, Reinigen, Füllen mit Schutzgas (zutreffendes unterstreichen)
- Bereitstellen einer Brandwache
- \_\_\_\_\_

9. Brandwache

(durch ausführenden Betrieb zu stellen)

während der Arbeit Name: \_\_\_\_\_

nach Beendigung der Arbeit: Name: \_\_\_\_\_  
Uhrzeit: von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

10. Alarmierung

Standort des nächstgelegenen Brandmelders: \_\_\_\_\_  
Feuerwehr Ruf-Nr.: 0-112

11. Löschgerät, -mittel

(zusätzlich am Arbeitsort durch ausführenden Betrieb bereitzustellen)

- |   |                                 |  |                                 |
|---|---------------------------------|--|---------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit               | <input type="checkbox"/> Wasser | <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> | <input type="checkbox"/> Pulver |
| <input type="checkbox"/> gefüllter Wassereimer          |                                 |  |                                 |
| <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch | <input type="checkbox"/> _____  |  |                                 |

12. Erlaubnis

Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen.

13. Benachrichtigung bei Störungen oder Gefahren

Tel.: Hausapparat **886-4139/4553** (Facility Management)  
Tel.: Hausapparat **886-4990** (Wachdienst)

14. Halbstündliche Nachkontrollen durch den Ausführenden erfolgen täglich nach Ende der Schweißarbeiten, die abschließende Nachkontrolle nach 4 Stunden. Deren Durchführung hat der Ausführende auf der Rückseite des Erlaubnisscheines zu vermerken.

15. Der Erlaubnisschein ist in zwei Exemplaren auszufertigen; diese erhalten jeweils der Schweißbevollmächtigte und der Ausführende; er sollte von Ihnen als Nachweis für einen angemessenen Zeitraum aufbewahrt werden.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Beauftragten FB/ZE

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schweißbevollmächtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausführenden

16. Erlaubnisverlängerung

Datum:				
Uhrzeit:				
1. Unterschrift Hochschule				
2. Unterschrift Hochschule				
Unterschrift Ausführender				



# Hochschule Magdeburg-Stendal

## Anweisung zur Regelung des fließenden und ruhenden Verkehrs auf dem Gelände der Hochschule Magdeburg-Stendal

Auf den Verkehrsflächen – dazu zählen Straßen, Wege und Parkplätze – der Hochschule Magdeburg-Stendal gelten die Straßenverkehrsordnung und die ergänzenden Regelungen für die einzelnen Standorte in der jeweils gültigen Fassung.

Zur Absicherung der Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gilt auf den Straßen und Wegen der Hochschule Magdeburg-Stendal ein Eingeschränktes Haltverbot (Verkehrszeichen 286).

Fahrzeugführer\*innen dürfen nicht länger als 3 Minuten auf der Fahrbahn halten, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen oder zum Be- und Entladen. Entsprechend §12 (2) StVO gilt das Verlassen des Fahrzeuges bzw. ein Halten länger als drei Minuten als Parken.

Ein Parken ist ausschließlich hierzu berechtigten Personen, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie Dritten, die an der Hochschule tätig sind, grundsätzlich nur auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen gestattet.

Das dauerhafte Parken über den Zeitraum von zwei Wochen hinaus ist verboten. Das gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge.

Über Ausnahmegenehmigungen in besonders begründeten Fällen, unter dem Vorbehalt des Widerrufs, entscheidet die Kanzlerin nach Prüfung durch das Facility Management.

Fahrzeuge, die außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze geparkt werden, können auf Veranlassung der Hochschulleitung zu Lasten der Kfz-Halter\*innen durch einen Abschleppdienst abgeschleppt werden.

Die gekennzeichneten Behindertenparkplätze (Verkehrszeichen 314 mit dem Zusatzzeichen 1044-10) sind insbesondere schwerbehinderten Personen, mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) und Personen mit Ausnahmegenehmigungen (weißer Parkausweis LSA) vorbehalten.

Parkplätze für Fremdfirmen, die mit der Durchführung von Arbeiten im Sinne einer Instandhaltung, Renovierung, Pflege und Rekonstruktion sowie bei Baumaßnahmen beauftragt sind, werden vom Facility Management festgelegt und überwacht.

Die auf dem Campus Herrenkrug befindlichen Kraftfahrzeuge von Fremdfirmen, einschließlich Lieferanten werden von dem dortigen Wachdienstunternehmen mit Kennzeichen, Datum, Uhrzeit und Ort/Grund elektronisch erfasst und gespeichert.



Die Benutzung der Parkplätze erfolgt entsprechend der Parkflächenmarkierungen auf eigene Gefahr. Die Hochschule Magdeburg-Stendal haftet nicht für Beschädigungen an Fahrzeugen sowie nicht für den Diebstahl des Fahrzeuges oder Fahrzeugteilen sowie Gegenständen aus Fahrzeugen.

Das Anbringen und das Unterhalten von Verkehrszeichen und – einrichtungen sowie von Markierungen an der Hochschule Magdeburg-Stendal obliegen ausschließlich dem Facility Management.

Bei Verkehrsunfällen ist unverzüglich der Wachdienst am Standort Magdeburg oder der Verwaltungsleiter am Standort Stendal zu informieren. Das entbindet die Beteiligten nicht von anderen Pflichten, wie der Benachrichtigung der Polizei ☎ (0) – 110 und der Versorgung von Verletzten.

Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind das Verursachen von unnötigem Lärm und vermeidbaren Abgasbelastungen verboten. Des Weiteren ist das Hupen nur im Gefahrenfall erlaubt.

Verstöße gegen diese Anweisung führen im Wiederholungsfall zur Sperrung der Poller- und Schrankenanlage durch das Facility Management für den Mindestzeitraum von 6 Monaten. Nach Ablauf der Sperrfrist kann die Zufahrtsberechtigung neu beantragt werden.

Die vorliegende Anweisung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Anweisung 17/01/11 außer Kraft

Aufgestellt im Juni 2021  
Facility Management



Dr. A. Hoffmann  
Kanzlerin

# **Anweisung Brandschutzordnung vom 01.09.16 über die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall an der Hochschule (Teil B) Magdeburg – Stendal, Standort Magdeburg**

## **1. Aushänge gemäß Brandschutzordnung**

Für alle Objekte, Räume und Arbeitsbereiche der Hochschule Magdeburg – Stendal, Standort Magdeburg sind Brandschutzordnungen nach der DIN 14096 Teil 1 bis 3 zu erstellen und der Teil A auszuhängen (s. Anlage 1). In Mietobjekten gelten zusätzlich die Bestimmungen des Vermieters.

In öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten (Flure, Treppenhäuser, Hörsäle etc.) sind zusätzlich Flucht- und Rettungspläne nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten – ASR A2.3 aufzustellen und auszuhängen. Bei Änderungen sind die Flucht- und Rettungswegpläne nach den aktuellen Vorschriften (derzeitig: DIN ISO 23601) anzupassen. Zur raschen Orientierung für die Feuerwehr sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz Magdeburg in 4 Exemplaren zu übergeben. Verantwortlich ist dafür das Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften.

## **2. Brandverhütung**

Von allen am Standort Magdeburg der Hochschule Magdeburg-Stendal tätigen Hochschulangehörigen und Gästen sowie Mitarbeitern von Fremdbetrieben, Einrichtungen und Organisationen sind folgende besonderen Brandschutzanforderungen zu beachten:

- Das Rauchen ist mit Ausnahme in den als Raucherinseln gekennzeichneten Bereichen verboten.
- Erlaubnispflichtig sind alle Feuerarbeiten, wie Schweißen, Schneiden und ähnliche thermische Verfahren gem. Anlage 6 der Vorschriften zum Einsatz von Fremdbetrieben an der Hochschule Magdeburg – Stendal vom März 2007.
- Beim Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere entzündlichen, hoch- und leichtentzündlichen Stoffen ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Bildung von gefährlichen explosionsfähigen Atmosphären ist sicher zu verhindern (z. B. Gefahrstoffsubstitution). Mögliche Zündquellen, auch elektrostatische Aufladungen, z. B. beim Umfüllen, sind auszuschließen. An Arbeitsplätzen / in Arbeitsräumen darf maximal nur die dem Tagesbedarf entsprechende Menge an brennbaren Flüssigkeiten vorgehalten werden. Die Beschäftigten müssen unterwiesen sein und die Eigenschaften der Stoffe, die sie handhaben, kennen.
- Abfälle an Arbeitsplätzen, die für sich selbst oder unter anderen Umständen Gefährdungen entwickeln können, sind täglich zu entfernen und geordnet zu entsorgen.
- Ablagerungen, z. B. von Stäuben, auch im Inneren von Kanälen, Lüftungsleitungen, Absauganlagen, Farbspritzkabinen und dgl. sind regelmäßig zu entfernen.
- Eingriffe in / an elektrische(n) Geräte(n) und / oder Anlagen nur durch autorisierte Elektrofachkräfte. Elektrische Schaltschränke sind dauerhaft verschlossen zu halten und gegen unbefugten Zugriff zu sichern und die Lagerung von brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe der Schränke untersagt. Technische Betriebsräume sind frei von Brandlasten zu halten und dürfen nicht als Lagerraum zweckentfremdet werden.



- Die in Betriebsanweisungen, Bedienungs-, Montage- bzw. Gebrauchsanleitungen sowie in anderweitigen betrieblichen Dokumenten zur Gewährleistung des Brandschutzes getroffenen Festlegungen sind für alle Nutzer verbindliche Verhaltensanforderungen.
- Das Betreiben von mitgebrachten privaten elektrischen Haushaltsgeräten ist nur nach einer Prüfung durch eine Elektrofachkraft gestattet.
- In direkter Nähe von Elektrische Anlagen und Geräten (z.B. Kopierer oder Drucker) dürfen keine Brandlasten gelagert werden.
- Das durchgängige Betreiben von Geräten, Anlagen, Maschinen und Apparaturen (z. B. Rechentechnik), die nicht ausdrücklich für den Dauerbetrieb bestimmt sind, ist nur dann statthaft, wenn dem Entstehen von (Brand-) Gefahren, beispielsweise infolge eines unbemerkt gebliebenen technischen Defekts, durch anderweitige Schutzmaßnahmen vorgebeugt wird.
- Die Nutzung von Tauchsiedern und zusätzlichen Heizgeräten für persönliche Zwecke ist generell untersagt. Werden Tauchsieder bei technologischen Arbeitsabläufen eingesetzt, so sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- Adventsgestecke dürfen generell nur unter Aufsicht betrieben werden; d. h. beim Verlassen des Arbeitsraumes sind die Kerzen zu löschen.
- Die arbeitsbedingte Nutzung elektrotechnischer Geräte sowie anderer wärmeerzeugender Anlagen, Apparaturen oder Gegenstände ist so zu gestalten, dass durch entsprechende technische Maßnahmen oder ständige Beaufsichtigung Brände bzw. Havarien vermieden werden.

Die Verantwortung für den Brandschutz in den Organisationseinheiten obliegt den Dekanen der Fachbereiche, den Leitern der zentralen Einrichtungen und der Dezernate gemäß Abschnitt II der Rektoratsanweisung 03/04/97 "Vollzug von Rechtsvorschriften des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)" i. d. Fassung vom 26.07.2004- nachfolgend Verantwortliche genannt.

Diese Verantwortung umfasst für den Standort Magdeburg weiterhin:

- a) Das Einhalten der Brandschutzbestimmungen (insbes. auch der BauO) bei Neubauten, sonstigen baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen. Hierzu können zu geplanten Vorhaben vor Realisierungsbeginn beim Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften Stellungnahmen eingeholt werden.
- b) Die Auswahl, Bestellung, Verwendung und Prüfung von vorgeschriebenen Brandschutzanlagen und – einrichtungen durch das Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften.
- c) Das Freihalten von Rettungswegen bzw. der Zufahrten für die Feuerwehr in von der Organisationseinheit genutzten oder bewirtschafteten Bereichen; einschließlich das Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und Sicherheitsschildern.
- d) Das Freihalten der Flucht- und Rettungswege bzw. notwendigen Treppen und Flure von Brandlasten im Rahmen der Abstimmung mit der Feuerwehr. (s. Punkt 4.1)
- e) Die Überwachung von Anlagen, die ein Gefährdungspotential in sich bergen.
- f) Ein Aussprechen und Überwachen des Rauchverbots, wo erforderlich.

Das schließt sowohl geeignete Formen der Kontrolle als auch die regelmäßige Unterweisung des Personals im Umgang mit den vorhandenen Feuerlöschgeräten und Brandschutzeinrichtungen ein.

Als zentraler Ansprechpartner in allen Brandschutzfragen berät und unterstützt der Brandschutzbeauftragte der Hochschule Magdeburg – Stendal, der durch den Kanzler bestellt und qualifiziert wird. Diese Zusammenarbeit beinhaltet, das Fortschreiben der Brandschutzordnung, sowie das Organisieren und Durchführen von Brandschutz- und/oder Rettungsübungen.

### **3. Brand- und Rauchausbreitung**

- Zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung sind Rettungswege, wie Gänge, Flure, Ausgänge, Türen und Treppen brandlastfrei zu halten. Siehe Punkt 4.1
- Ein ständiges Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen (z. B. Brandschutztüren, Rauchschutztüren u. a. zum Abschluss von Treppenhäusern und Flurbereichen) beispielsweise durch Verkeilen und/oder Anbinden ist verboten, da diese Einrichtungen im Brandfall dann wirkungslos wären.

### **4. Flucht- und Rettungswege**

- Zur Absicherung der Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gilt auf dem gesamten Gelände der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Magdeburg ein eingeschränktes Halteverbot. Auf notwendigen Feuerwehrstellflächen gilt absolutes Halteverbot.
- Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet.
- Gänge, Flure, Ausgänge, Türen, Treppen und ggf. Fenster, die als Evakuierungsweg in Frage kommen, müssen entsprechend beschaffen sein und immer freigehalten werden.
- Ausgangstüren (Türen ins Freie oder zu anderen sicheren Bereichen) müssen sich, solange sich Personen im Gebäude aufhalten, von innen ohne Schlüssel oder andere besondere Hilfsmittel problemlos öffnen lassen. Beim Verschluss eines Bereiches muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen mehr im Inneren befinden.
- Notausgänge und Fluchtwege sind deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen; sie müssen auch bei Stromausfall beleuchtet sein. Verantwortlich für die Überwachung der Funktionsfähigkeit entsprechender Einrichtungen (z. B. Notbeleuchtung) sowie die Revision oder Durchführung von Reparaturarbeiten ist das Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften.

#### **4.1 Umgang mit Aushängen und Aufstellungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen**

- Die Flucht- und Rettungswege müssen durch eine extrem geringe Brandlast sicher gestaltet sein und dürfen nicht in ihrer notwendigen Breite eingeschränkt werden. Es sind nur solche Brandlasten zulässig, die den sicheren Betrieb des Flucht- und Rettungsweges nicht gefährden. Zusätzliche Aushänge, Gegenstände oder Abweichungen vom genehmigten Zustand durch die Feuerwehr, sind vorher mit dem Brandschutzbeauftragten der Hochschule abzustimmen.

### **5. Melde- und Löscheinrichtungen**

- Im Brand- und Gefahrenfall werden die in den Objekten am Standort Magdeburg vorhandenen Brand- bzw. Hausalarmierungsanlagen durch Handdruckmelder ausgelöst und alarmieren die anwesenden Personen. Auf dem Campus Herrenkrug sind das Multikomplexgebäude direkt bei der Feuerwehr und die übrigen Gebäude beim Wachdienst aufgeschaltet. Die in den Objekten Brandenburger Str. 9-10 und Versuchsstätte Siptenfelde vorhandenen Hausalarmierungseinrichtungen machen eine Alarmierung der Feuerwehr zwingend telefonisch erforderlich. Für das Versuchsklärwerk Gerwisch erfolgt die Alarmierung über das Klärwerk Gerwisch.



- Die Brandbekämpfung in der Entstehungsphase erfolgt vorzugsweise durch Handfeuerlöcher. Die Bedienungsanweisungen auf den Handfeuerlöschern sind zu beachten. Der Löschvorgang ist aus der besten Position unter Beachtung der Windrichtung zu beginnen.

## 6. Verhalten im Brandfall

- Im Brandfall entscheiden die ersten Sekunden, daher sind Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Vermeiden Sie Panik!

Um Panik zu vermeiden und um ruhig reagieren zu können, muss man Kenntnisse über vorhandene Brandschutztechnik, mögliche Flucht- und Rettungswege sowie Sammelpunkte in seinem Tätigkeitsbereich besitzen und diese durch jährliche Unterweisungen auffrischen.

## 7. Jeder Brand ist sofort zu melden!

- Benachrichtigen der Feuerwehr  
Wichtige Angaben sind:  
**Wo** brennt es?  
**Was** ist passiert?  
**Wie** viele Verletzte?  
**Welche** Art von Verletzungen?  
**Warten** auf Rückfragen!

☎ (0) – 112  
☎ 4990 intern

- den nächsten Druckknopfmelder betätigen. Zusätzlich zur Alarmierung durch einen Handfeuermelder, ist der Wachdienst mit den wichtigsten Informationen für die eintreffenden Rettungskräfte zu benachrichtigen.

Der Wachdienst informiert unverzüglich die Hochschulleitung nach Benachrichtigungsplan.

## 8. Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Nach Betätigen eines Druckknopftasters ertönt ein Sirenen-Dauerton, der alle anwesenden Personen zum Verlassen des Gebäudes auffordert.

oder

- bei Störung der Alarmierungseinrichtung sind alle anwesenden Personen durch den Ruf "Feuer" zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen!

## 9. In Sicherheit bringen

- Im Brandfall sind die Gebäude zügig über die Treppenhäuser und/oder die außen liegenden Treppenanlagen bzw. über Notausstiege und Fluchttreppen zu verlassen und der entsprechende Sammelpunkt aufzusuchen.
- Grundsätzlich sind immer 2 unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden und / oder die Möglichkeit der Rettung über das Anleiten der Feuerwehr.
- Beim Verlassen des Objektes ist der Aufzug nicht zu benutzen!

- Türen und Fenster sind zu schließen. Sollten notwendige Fluchtwege nicht mehr (z. B. wegen starker Verqualmung) zu begehen sein, so haben sich die betroffenen Personen zurück in die Arbeitsräume zu begeben, die Tür zu schließen (wenn möglich, Spalten oder andere Öffnungen in der Tür mit feuchten Handtüchern, Tischdecken u. dgl. verschließen) und sich am Fenster den Rettungskräften bemerkbar zu machen. Räumlichkeiten hinter Rauch- bzw. Brandschutztüren bieten ausreichend Schutz bis zum Eintreffen der Feuerwehr.
- Es ist zu beachten, dass fremde, behinderte und verletzte Personen aus der Gefahrenzone gebracht werden und die notwendige Erste Hilfe erhalten.
- Für den Campus Herrenkrug, das Versuchsklärwerk Gerwisch und das Objekt Siptenfelde sind die Sammelplätze auf den Freiflächen vor den Gebäudeausgängen. Für die Liegenschaft Brandenburger Str. 9-10 ist der Sammelplatz an der Ecke Brandenburger Str. / Schweriner Straße (Fußweg!).
- Die Vollzähligkeit der anwesenden Personen ist durch das Personal der Hochschule festzustellen und der Einsatzleitung der Feuerwehr mitzuteilen. Die Rettung von Personen hat grundsätzlich Vorrang vor der Brandbekämpfung.

### **9.1 In Sicherheit bringen von mobilitätseingeschränkten Personen - Mentorenregelung**

- Mobilitätseingeschränkte Personen sind Menschen mit dauerhafter oder vorübergehender Behinderung wie z.B. Gehbehinderte, Sehbehinderte oder Hörgeschädigte, die im Brandfall auf Hilfe zur schnellen Evakuierung angewiesen sind. Daher sind für diesen Personenkreis ein oder mehrere Mentoren zu benennen, die im Gefahrenfall schnellstmögliche Hilfestellung leisten können.
- Insbesondere gilt dies für Teilnehmer von Lehrveranstaltungen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen. Hier ist der Veranstalter (z.B. Lehrkraft, Lehrbeauftragter) verantwortlich, dass der gefahrlose Transport aus dem Gebäude bzw. in einen sicheren Bereich durch entsprechende Mentoren organisiert wird. Dies können u.a. Studierende sein, die bereit sind, diese Aufgabe nach entsprechender Unterweisung und Absprache aller Parteien zu übernehmen.
- Für Hochschulmitarbeiter, die aufgrund einer Mobilitätseinschränkung Hilfestellung benötigen, um sich im Gefahrenfall schnell evakuieren zu können, sind die jeweiligen Fachvorgesetzten (Dekane + Dekaninnen, Dezernenten und Dezernentinnen sowie die Leiter und Leiterinnen der zentralen Einrichtungen) für die Benennung entsprechender Mentoren verantwortlich. Die betroffenen Mitarbeiter sind über Ihren zugeteilten Mentor zu unterrichten.
- Jeder Mitarbeiter muss Kenntnisse über das Verhalten im Gefahrenfall und die damit verbundene notwendige Hilfeleistung für Behinderte, sowie die Art und Weise der Hinzuziehung weiterer Hilfspersonen haben. Z.B. das übergangsweise Unterbringen in sichere Bereiche, wie andere Rauchabschnitte in den Fluren, das notwendige Treppenhaus oder andere Brandabschnitte.
- Außerdem muss sichergestellt sein, dass sich zu rettende behinderte Personen bzw. ihr Mentor bis zum Eintreffen der Feuerwehr entsprechend auf sich aufmerksam machen und ihre Position bekannt geben können.
- Für die Benutzung von Rettungssitzen sind die Hinweise in der Anlage 2 zu beachten!

### **10. Löschversuche unternehmen**

- Wenn das Risiko für die eigene Gesundheit, d.h. ohne das Einatmen von giftigen Rauchgasen, es zulässt z.B. bei Entstehungsbränden, ist die Aufnahme der Brandbekämpfung mit geeigneten Mitteln (z. B. Feuerlöscher) aufzunehmen.
- Bei fehlgeschlagenem Löschversuch sind umgehend die Schritte 7. – 9. einzuleiten.



## 11. Besondere Verhaltensregeln und gebäudebezogene Organisationsregelungen

- Laufende Anlagen und Laborbereiche sind sicher, durch das Betätigen der Not-Aus-Taster, außer Betrieb zu nehmen.
- Die Rücksetzung der Brandmeldeanlage erfolgt durch die Feuerwehr zum Abschluss des Einsatzes.
- Mitarbeiter des Dezernats IV und die Verantwortlichen der betroffenen Organisationseinheit stehen der Feuerwehr in der Nähe des Brandobjektes, um mögliche Zugänge aufzeigen zu können und um Auskünfte erteilen zu können, zur Verfügung.
- Gebäudebezogene Organisationsregelungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.

## 12. Schlussbestimmungen

- Über den Inhalt dieser Anweisung sind alle Hochschulangehörigen, Gäste und alle am Standort Magdeburg tätigen Mitarbeiter anderer Betriebe, Einrichtungen und Organisationen durch die Verantwortlichen mindestens jährlich aktenkundig zu unterweisen.
- Alle in dieser Anweisung vorkommenden Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Sprachform gelten gleichermaßen in der weiblichen Form.
- Diese Anweisung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anweisung 01/08/13 außer Kraft.

  
**Kanzler (m.d.W.d.G.b.)**  
**Prof. Michael Hoffmann**

Anlagen

- 1 Teil A Aushang
- 2 Teil C Personen mit besonderen Aufgaben
- 3 Hinweise für die Nutzung eines Rettungssitzes
- 4 Gebäudebezogene Organisationsregelungen
- 5 Alarmierungspläne



## Brände verhüten

Rauchverbote und Verbot zum Umgang mit offenem Feuer beachten!



## Verhalten im Brandfall

### Ruhe bewahren

#### Brand melden



Hausalarm über Druckknopfmelder auslösen und Feuerwehr über Notruf ☎ **112**

Wachdienst über intern ☎ **4990** alarmieren!



Inhalt der Meldung:

- **Wer** meldet?
- **Was** ist passiert?
- **Wo** ist etwas passiert?
- **Wie viele** Personen sind betroffen/verletzt?
- **Warten** auf Rückfragen!



#### In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer/Feuerwehr befolgen



- Sammelpunkt \_\_\_\_\_ aufsuchen



#### Löschversuche unternehmen

- Feuerlöscher benutzen, Eigensicherung beachten
- Möglichst mehrere Handfeuerlöscher gleichzeitig einsetzen

*Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten und Tätigkeiten an der Hochschule hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.*

## 1. Brandverhütung

Verantwortlicher	Aufgabe	Bereich	Bemerkung
Sicherheitsbeauftragter (Sibe)	Sichtprüfung von Brandschutzeinrichtungen und Einhaltung von Vorschriften	Organisationsbereich	
Brandschutzhelfer (BSH)	Brandursachen und Gefahrenquellen erkennen und in besonderem Maß zur Brandursachenbekämpfung beitragen. Zusammenarbeit mit dem BSB. Teilnahme an regelmäßigen praktischen Übungen und theoretischen Fortbildungen.	Organisationsbereich	
Brandschutzbeauftragter (BSB)	Aktualisierung / Fortschreiben Mitwirken bei der Aktualisierung der Feuerwehrpläne Kontrolle der Einhaltung Anmahnung von Mängel / ggf. Meldung an die HSL	hochschulweit	
Dezernat IV / Technik	Fremdfirmenkoordinierung Genehmigen und Überwachen von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten Prüfung / Wartung ortsfester elektrischer Anlagen und Sicherheitseinrichtungen	hochschulweit	Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten
Leiter / Dekan der Einrichtung / Bereich	turnusmäßige Unterweisung der Inhalte Kontrolle der Einhaltung Anmahnung von Mängel / ggf. Meldung an die HSL Prüfung / Wartung elektrischer Betriebsmittel	Organisationsbereich	
Hochschulleitung (HSL)	in Kraft setzen Anmahnung der Einhaltung Benennung und Weiterbildung des BSB	hochschulweit	
Lehrende / Seminarleiter / Professoren	semesterweise Unterrichtung über die grundlegenden Inhalte und dem richtigem Verhalten	Organisationsbereich	



## Hinweise für die Benutzung eines Rettungssitzes

Die Sitzfläche des Rettungssitzes ist mit den Schultertragegurten und den Rückenhaltegurten fest verbunden. Zur Vermeidung von Druckstellen und dem Einschneiden der Tragegurte sind an den Schultertragegurten, verschiebbare Schulterpolster angebracht. Einer der Schultertragegurte ist über ein kräftiges Klettband in der Länge um ca. 150 mm verstellbar und kann so individuell eingestellt werden und unterschiedliche Körpergrößen der Helfer ausgleichen.

Der Rettungssitz ist für den professionellen Einsatz zum behelfsmäßigen Transport von Kranken, Verletzten und Behinderten in sitzender Position aus beengten Raumverhältnissen oder brennenden Gebäuden, wenn z. B. Aufzüge nicht benutzt werden können, vorgesehen. Es dürfen nur Personen transportiert werden, die bei Bewusstsein sind.

Um größtmögliche Sicherheit für den Patienten zu gewährleisten, sind mindestens zwei ausgebildete und qualifizierte Bediener erforderlich, die über hinreichende Kraft und Kondition verfügen.

Der Hersteller übernimmt keine Verantwortung für Gebrauch und Anwendung des Rettungssitzes unter ungeeigneten Bedingungen wie beispielsweise:

- Anwendung durch nicht qualifiziertes Personal
- Transport von Patienten, die entsprechend ärztlicher Anweisung nicht transportiert werden dürfen
- mangelnde Einhaltung der der Sicherheit dienenden Normen/Verfahren durch die Bediener
- der Transport von Patienten mit einem Gewicht von über 150 kg
- mangelnde Einhaltung der Anweisungen aus dieser Informationsschrift

Der Rettungssitz darf nur eingesetzt werden, wenn Funktionssicherheit besteht. Es wird empfohlen den Sitz vor Inbetriebnahme und nach jeder weiteren Benutzung auf nachfolgende sicherheitsrelevanten Mängel zu überprüfen:

- Risse oder ähnliche Beschädigungen am Sitz
- Beschädigungen an den Gurten
- Beschädigungen der tragenden Nähte

Sollten sicherheitsrelevante Mängel auftreten, ist der Rettungssitz aus dem Betrieb zu nehmen und der Kundendienst<sup>1)</sup> zu kontaktieren.



<sup>1)</sup> an der Hochschule Magdeburg - Stendal, Standort Magdeburg sind festgestellte Mängel dem Brandschutzbeauftragten unter Tel. intern 4678 zu melden.

an der Hochschule Magdeburg - Stendal, Standort Stendal sind festgestellte Mängel der Verwaltungsleiterin unter Tel.: 03931 - 21 87 4822 zu melden.



## Gebäudebezogene Organisationsregelungen

### Haus 1

- Bei Sonderveranstaltungen im Café Frösi sind max. 100 Personen zulässig. Dabei muss die Lokalität vollständig vom Mobiliar beräumt sein und die Flügeltüren nach außen dauerhaft geöffnet.
- Lagerung des ausgeräumten Mobiliars nicht im Flur oder Treppenhaus.
- Entfernung sämtlicher nicht benötigter elektrischer Geräte aus dem Veranstaltungsraum.

### Haus 2

- Belegung Senatssaal gem. VStättVO auf max. 81 Personen begrenzen

### Haus 3

- Belegung Besprechungsraum 1. OG gem. VStättVO auf max. 20 Personen begrenzen
- Büro Kanzler ist gefangener Raum – Sicherstellung der akustischen Alarmierung

### Haus 5

- Belegung Konferenzraum 2.02 gem. VStättVO auf max. 20 Personen begrenzen

### Haus 6

- ---

### Haus 7

- Belegung Galerie Raum 3.07 gem. VStättVO auf max. 25 Personen begrenzen
- Obere Galerieebene Raum 3.07 ist kein Aufenthaltsraum

### Haus 8

- ---

### Haus 9

- Belegung Besprechungsraum 1. OG gem. VStättVO auf max. 30 Personen begrenzen
- Die Räume 0.10b und 1.11 c sind gefangene Räume – Sichtbeziehungen zu anderen Räumen sind vorhanden.
- Ausstellungsexponate in den notwendigen Fluren müssen nicht brennbar sein oder in einer geschlossenen (Glas-) Vitrine aufbewahrt werden und dürfen nicht die notwendige Rettungswegbreite einschränken.

### Haus 10

- ---

### Haus 11, 12, 13

- ---

## Anlage 4

### Haus 14

- Treppenträume sind brandlastfrei zu halten.
- Sonderveranstaltungen mit max. 750 Personen

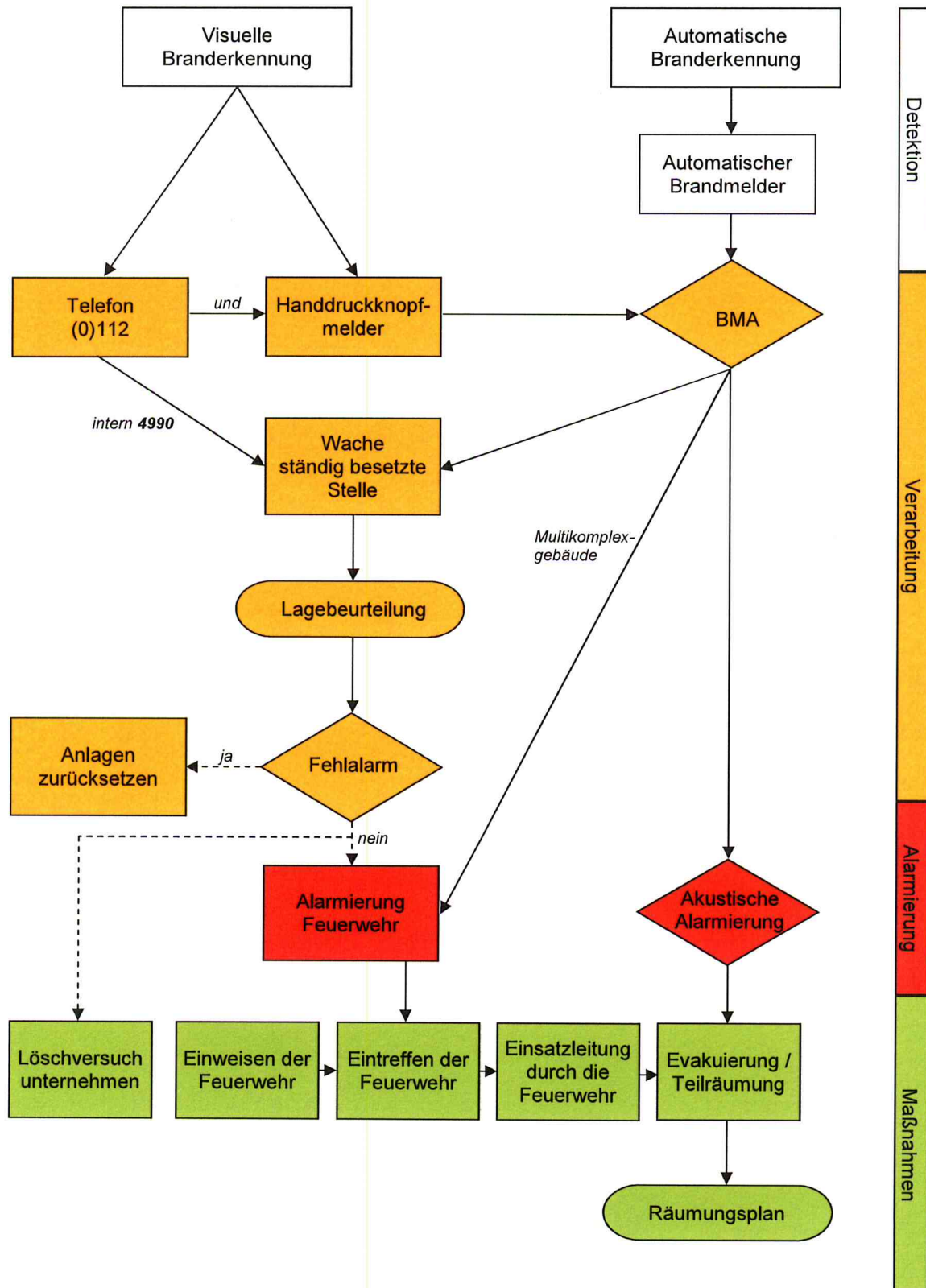
### Haus 15

- Die Nutzung der Mensa für Sonderveranstaltungen (Discothekenbetrieb / max. 799 Personen) erfolgt nur dann, wenn der Hörsaal Audimax im Obergeschoss nicht genutzt wird und sich keine Personen in diesem aufhalten. Zulässiger Ausnahmetatbestand ist die Garderobenfunktion im Südwestlichen Treppenraum des Audimax bei Sonderveranstaltungen. Es ist davon auszugehen, dass die warme Küche während der Veranstaltungsnutzung nicht betrieben wird. Bei dieser Art Veranstaltungen sind mind. 3 eingewiesene Ordnungskräfte vom Veranstalter vorzuhalten.
- im Brandfall in der Mensa oder Cafeteria werden durch eine automatische RWA die Zwischentüren und die Außenfenster (Mensa + Cafeteria) selbstständig motorisch geöffnet. Hier sind folgende Punkte zu beachten:
  - Die Öffnungsflächen der Zwischentüren müssen immer frei sein und dürfen nicht eingeschränkt / zugestellt werden.
  - Die RWA ist eine autarke Brandschutzanlage, die durch Rauchmelder an der Decke oder durch das Betätigen eines der drei orangefarbenen Handmelder an den Zwischentüren ausgelöst wird, aber dabei **nicht** die Feuerwehr alarmiert. Eine Alarmierung der Rettungskräfte per Telefon oder rotem Handfeuermelder bleibt zwingend erforderlich!
  - Für die Nutzung der Lüftungsfunktion sind ausschließlich der Schlüsselschalter in der Mensa und die Taster in der UV der Cafeteria zu verwenden.
  - Das Auslösen der RWA obliegt hauptsächlich ausgelösten Rauchmeldern oder der Feuerwehr.
- Freihalten eines Bereiches im Speisesaal im Abstand von 5 m von den Treppenraumverglasungen des Audimax von Brandlasten (ausgenommen Bestuhlung im Normalbetrieb)
- Im Gebäudeteil Fachbereich Raum 15.1.14 ist der 2. Rettungsweg über einen Notausstieg auf das angrenzende Dach sichergestellt.
- Der Personalrat - Raum 15.1.10 ist ein gefangener Raum, indem der 2. Rettungsweg durch einen Notausstieg am anleiterbaren Fenster sichergestellt ist.

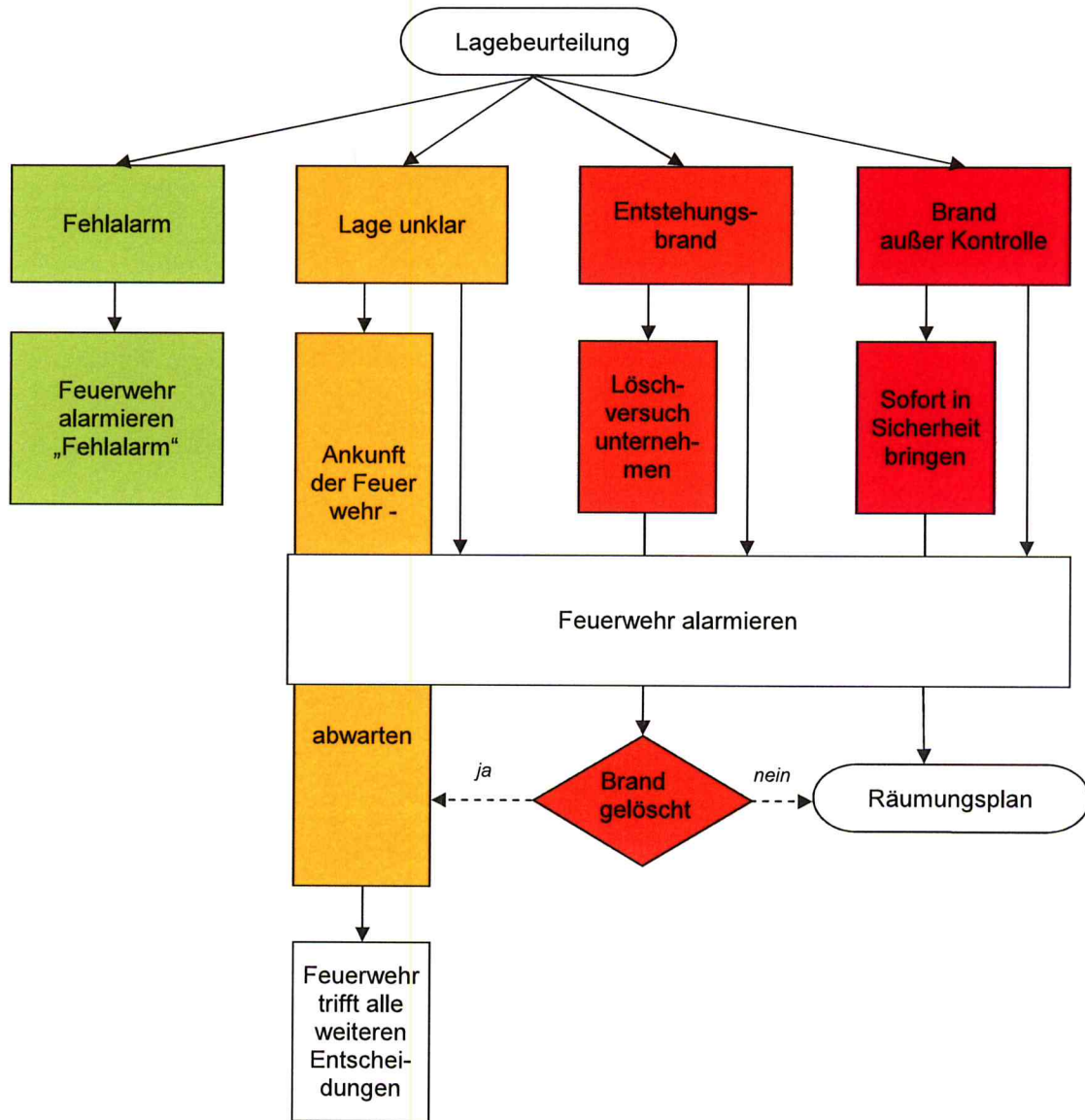
### Haus 16 / Laborgebäude 1

- Zweiter Rettungsweg über die Dachterrasse „Regenerative Energien“ für max. 15 Personen, durch das Anleitern der Feuerwehr mittels Drehleiter, sichergestellt.

## Alarmierungskonzept „Brandfall“

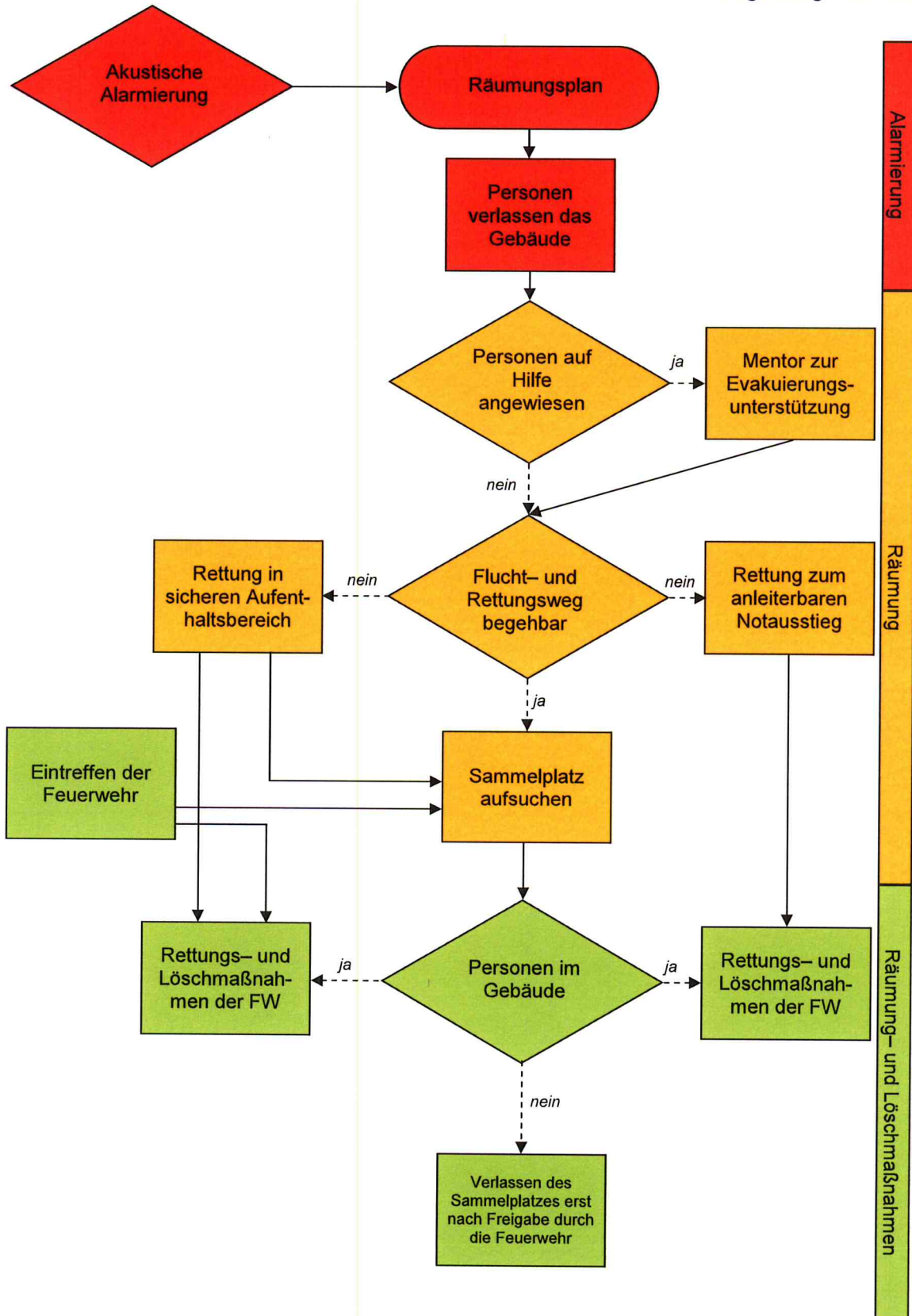


Lagebeurteilung „Brandfall“

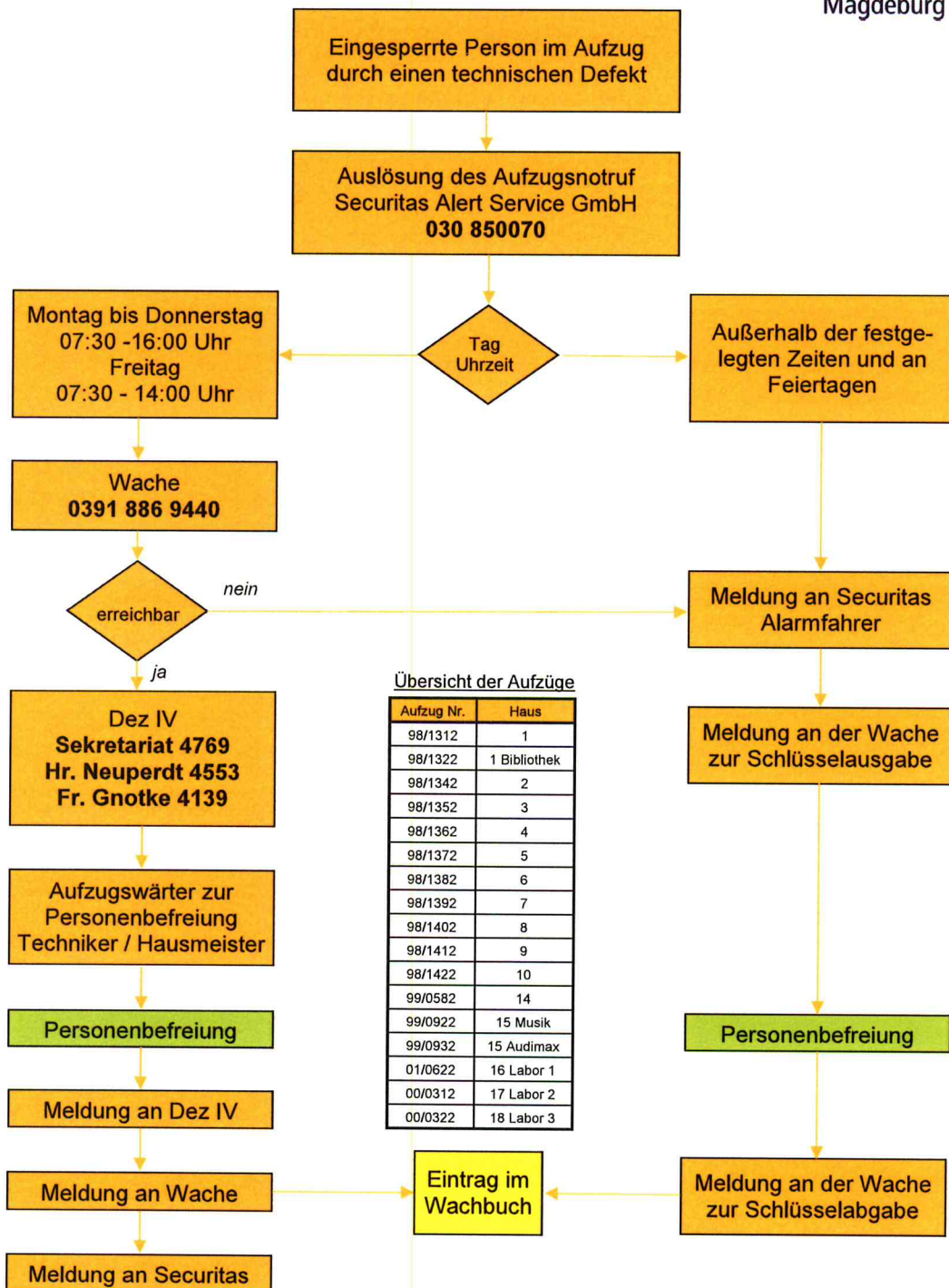




# Räumungsplan „Brandfall“



**Meldeschema**  
**Aufzugsnotruf zur Personenbefreiung**



Übersicht der Aufzüge

Aufzug Nr.	Haus
98/1312	1
98/1322	1 Bibliothek
98/1342	2
98/1352	3
98/1362	4
98/1372	5
98/1382	6
98/1392	7
98/1402	8
98/1412	9
98/1422	10
99/0582	14
99/0922	15 Musik
99/0932	15 Audimax
01/0622	16 Labor 1
00/0312	17 Labor 2
00/0322	18 Labor 3